Leben im Absolutismus

Kapitel 3: Rollenspiel

**1. Dörfliches Nachtleben**

Eine Gruppe von Knaben, wie man die jungen, unverheirateten Männer im Dorf nannte, zieht nachts vor ein Haus, vor das Kammerfenster einer jungen, ebenfalls ledigen Frau. Zu ihr möchte der eine der Burschen in die Kammer steigen. Seine Begleiter helfen ihm die Leiter anstellen. Sie helfen auch dabei, die junge Frau zu überreden, den Kollegen hereinzulassen. Der Bursche verschwindet in der Kammer. Seine Begleiter ziehen sich zurück.

So begann der nächtliche **Kiltgang.** Er spielte eine wichtige Rolle bei der Anbahnung von Ehen. Was wie ein verbotenes Abenteuer aussieht, war durch Bräuche streng geregelt. Die regierende Obrigkeit und die Kirche verboten zwar jungen Leuten vor der kirchlichen Eheschliessung sexuelle Kontakte. Aber in Wirklichkeit konnten sich die jungen Leute schon begegnen. Doch galten klare Normen darüber, was noch erlaubt war und was nicht; für die jungen Frauen waren diese Normen strikter als für die jungen Männer.

Es gab bestimmte Gelegenheiten, an welchen Burschen und Mädchen einander unverbindlich kennen lernen konnten. Dazu gehörten Feste wie Hochzeiten, Märkte, Musterungen, die Kirchweih in katholischen Gegenden, der Tanz am Sonntag, bestimmte Termine im dörflichen Arbeitsjahr. Nicht nur festliche Anlässe boten Gelegenheit für Bekanntschaften, sondern auch die Arbeit, besonders die Taglöhnerarbeit von Angehörigen der Unterschicht. Burschen und Mädchen arbeiteten da nicht nur zusammen, sondern verbrachten miteinander auch die Freizeit; nachts schliefen meist auch alle im gleichen Raum. Schon etwas verbindlicher war der eingangs erwähnte Kiltgang. Solche Kammer- und Bettbesuche liefen nach bestimmten Formen ab. Meist ging der Kilter nicht allein, sondern in Begleitung von zwei, drei oder mehreren Burschen zum Haus, in dem die junge Frau wohnte. Der Bursche ging zur Frau hin und begehrte Einlass in ihre Kammer – darin zeigt sich deutlich, dass es Sache der Männer war, den Kontakt zu den Frauen aufzunehmen. Das Umgekehrte wäre sehr unschicklich gewesen. Die umworbene Frau musste andererseits auf den Annäherungsversuch eines Kilters auf jeden Fall eingehen. Sofern dieser sich richtig benahm, etwa anklopfte und seinen Kiltspruch hersagte, hatte sie ihm zu öffnen oder ihn dann geziemend abzuweisen. Andernfalls nahm sie Racheakte in Kauf. Die Knaben konnten ihr beispielsweise die Fenster einschlagen oder in charivariähnlichen Aufzügen vors Haus laufen. Sie durfte sich aber auch nicht allzu freigiebig zeigen. Liess sie sich zu oft mit verschiedenen Burschen ein oder bemühte sie sich zu aktiv um einen Mann, dann galt sie rasch als liederlich. Ihr guter Ruf und damit ihre Ehre waren stets gefährdet: Nur zu bald konnte sie vor der dörflichen Öffentlichkeit entweder als «ewige Jumpfer» oder als «leichtfertiges Mensch» dastehen.

Das «Z’Kilt-Gehen» war vielleicht ein erster Schritt zur Anbahnung einer Ehe zwischen zwei jungen Leuten, musste es aber noch nicht sein. Wie die unverbindlichere Begegnung beispielsweise an einem Fest konnte das Zusammensein in der Kammer und im Bett einfach eine Gelegenheit für Erfahrungen mit dem anderen Geschlecht sein, sich kennen zu lernen, herauszufin­den, wer zu wem passte. In dieser Phase besuchten die Männer noch verschiedene Frauen, und die Frauen liessen oft verschiedene Männer zu sich. Die Treffen waren auch von den Eltern toleriert, denn bei den engen räumlichen Verhältnissen in den Häusern konnte so etwas nicht unbemerkt geschehen. Einverständnis und Mitwissen bedeuteten aber auch Kontrolle. Und die Kon­trolle dieser nächtlichen Kiltgänge wurde nicht nur von den Eltern, sondern auch von den Kna­ben ausgeübt, welche ja den Kilter meist auf seinem Gang zum Haus geleiteten. Diese Knaben trafen sich als Gruppe, gingen zusammen ins Wirtshaus, besuchten die Frauen in den Lichtstuben oder machten sich auf den Kiltgang. Und sie kontrollierten einander. Sie wussten darüber Be­scheid, wer bei welcher Frau in der Kammer war, wie lange und wie oft, und wie es jeweils um die Beziehung zwischen den beiden stand. Sie schritten ein, wenn verheiratete Männer «z’Kilt gingen», aber auch wenn sich ledige Männer nicht an die ungeschriebenen Regeln hielten, etwa mit zu vielen Frauen sich ins Bett legten oder gegen den Willen einer Frau zu ihr gingen. Dann konnte es vorkommen, dass sie so jemanden «abschmierten», also verprügelten. Vehement verteidigten sie ihr Revier gegen fremde Männer aus anderen Dörfern. Und selbstverständlich wachten sie auch über das Verhalten der ledigen Frauen wachten.

**Aufgaben:**

1.1. Schaue im Zweifelsfall in einem Lexikon bzw. Wörterbuch nach, um folgende Fragen richtig beantworten zu können:

a. Wie werden im Text junge unverheiratete Männer bezeichnet?

O Knaben

O Junker

O Burschen

b. Was ist ein Kilter?

O ein Schottenrock

O ein lediger junger Mann, der nachts eine ledige junge Frau besucht

O Bezeichnung für «Annäherungsversuch» in der Frühen Neuzeit

c. Was ist ein Charivari?

O tumultartiger Aufmarsch mit Katzenmusik

O Fasnachtsveranstaltung

O Uhrkette

1.2. Zähle mindestens eine Handvoll Gelegenheiten auf, an denen sich ledige Männer und Frauen begegnen konnten!

1.3.a. Was forderte die Kirche von den jungen Unverheirateten?

b. Hielten sich die jungen Frauen und Männer an das Gebot der Kirche?

1.4.a. Welche beiden Personengruppen übten Kontrolle über den Kiltgang aus?

b. In welchen Situationen wurde diese Kontrolle ausgeübt?

c. Mit welchen Mitteln übten die beteiligten Personen diese Kontrolle aus?

**2. Das Anbahnen einer Ehe**

Entwickelte sich eine Beziehung in Richtung einer ernsthaften festen Verbindung, so geschah dies wieder nach festen Bräuchen. Als Erstes fragte der Mann die Frau, ob sie ein Eheversprechen mit ihm eingehen wollte. Sie hatte dann drei Möglichkeiten zu antworten: Sie sagte ihm bedingungslos ja. Sie wies ihn ab. Oder sie knüpfte ihr Versprechen an eine Bedingung, meist das Einverständnis ihrer Eltern. Ohnehin mussten spätestens jetzt die Eltern um ihre Zustimmung gefragt werden. Manchmal gaben diese gleich eine Antwort, zustimmend oder ablehnend. Manchmal schoben sie den Entscheid hinaus und zogen noch Erkundigungen ein. Ohne das elterliche Einverständnis war es praktisch unmöglich, an eine Heirat zu denken, es sei denn, eine Schwangerschaft sorgte für vollendete Tatsachen. Den Wendepunkt einer vorehelichen Beziehung bedeutete das **Eheversprechen,** welches sich die jungen Leute meist erst nach Erhalt der elterlichen Erlaubnis, gelegentlich aber auch schon vorher, gaben. Es war ein feierlicher Akt zwischen den beiden künftigen Eheleuten. Manchmal geschah es in Anwesenheit von Zeugen, etwa der Eltern oder sonstiger Verwandter, des Meisters oder von Nachbarn, oft aber auch ohne Zeugen. Als entscheidendes Zeugnis und Symbol galt das Ehepfand. Das war ein Wertgegenstand wie beispielsweise ein Ring, ein Tuch, ein Kleidungsstück, ein Gesangbuch oder ein Geldstück. Die Übergabe musste nach ganz bestimmten Regeln vor sich gehen: Die Frau nahm das Pfand mit ihren Händen und «behielt» es, steckte es also ein. Lehnte sie es ab, so liess sie es fallen, durfte es nachher aber auf keinen Fall mehr aufheben. Der Mann sprach laut und verständlich eine Formel aus, mit der er deutlich bezeugte, dass er den Gegenstand «auf die Ehe hin» gebe. Er sagte etwa: «Nun bist du mein und ich bin dein» oder «Das geb ich dir auf die Ehe, und uns soll nichts scheiden als Gott und Tod». Vom Aussprechen einer solchen Formel hing alles ab. Ohne sie wäre das Pfand nur eine unverbindliche Gefälligkeit, bloss ein «Präsent» gewesen. Diese strenge Formelhaftigkeit und die gleichzeitige Abwesenheit von Zeugen liessen das Ehe­versprechen in einem nachträglichen Konflikt zum heiklen und strittigen Punkt werden. Wer konnte schon absolut gültig beweisen, dass das Pfand in der korrekten Form überreicht worden war?

Wenn sich zwei so die Ehe versprochen hatten, dann galten sie öffentlich als Paar. Sie zeigten sich nun auch möglichst oft zusammen, indem sie gemeinsam spazieren gingen, in der Wirtschaft Wein tranken, sich gegenseitig bewirteten. Auf Festen durften nur noch sie zusammen tanzen. Für die Knaben war klar, dass die beiden aus dem Kreis der ledigen Leute ausgeschieden waren. Niemand sonst hatte bei einer oder einem der beiden noch etwas zu suchen. Nach den dörflichen Normen war nun auch der Geschlechtsverkehr zwischen den beiden nicht nur toleriert, sondern er wurde ausdrücklich auch als Bestätigung der eingegangenen Bindung angesehen. Im Dorf galt ein Paar mit dem Eheversprechen faktisch als verheiratet. Der Gang zur Kirche war nur noch eine Formsache. Die Obrigkeit und die Pfarrer sahen das allerdings nicht so. Die Ehegerichtsordnung erlaubte sexuelle Beziehungen erst in der Ehe, das heisst nach der kirchlichen Trauung. Verstösse gegen dieses Gebot wurden bestraft. Die entsprechenden Geldstrafen gingen allerdings als Routinefälle durch, und die Betroffenen bezahlten sie auch ohne grosses Aufheben.

**Aufgaben:**

2.1. Welche drei Möglichkeiten hatte eine junge Frau, wenn ihr ein junger Mann das Eheversprechen antrug?

2.2.a. Zähle mindestens eine Handvoll Gegenstände auf, die als «Ehepfand» dienen konnten.

b. Welche symbolische Handlung beging der Mann während der Übergabe des Ehepfands?

c. Welche beiden symbolischen Handlungen konnte die Frau während der Übergabe des Ehepfandes begehen?

2.3.a. Inwiefern veränderte sich der öffentliche Auftritt eines Paares nach Übergabe des Ehepfands?

b. Was geschah mit jungen Leuten, die sich offensichtlich nicht an das Gebot der Kirche gehalten hatten?

**3. Der Kampf der Frauen um ihre Ehre**

Die Beziehungen zwischen den Geschlechtern und die Eheanbahnung unterlagen also festen Normen. Für die Einhaltung dieser Normen und die Respektierung eines bestimmten Ehrenkodex standen die Knaben. Sie sanktionierten die Verstösse, und sie sorgten auch dafür, dass eine geschwängerte Frau «zu Ehren gezogen», also vom Schwängerer geheiratet wurde, sofern in den Augen der Knaben der Fall eindeutig war. Der Betroffenen fügte sich diesem Druck in der Regel freiwillig, denn von aussen zu einer Ehe gezwungen zu werden, galt für einen Mann als ehrenrührig.

In den meisten Fällen bewährten sich die diesbezüglichen dörflichen Normen und konnten auch durchgesetzt werden. Doch es gab empfindliche Bruchstellen und Risiken, denen insbesondere die ungleiche Machtverteilung zwischen den Geschlechtern zu Grunde lag. In verhältnismässig wenigen Fällen entstanden daraus Konflikte, welche das Dorf mit seinen Instanzen, den Knaben und den Eltern vor allem, nicht mehr lösen konnte und die vor das obrigkeitliche Ehegericht gezogen wurden. Der eigentlich kritische Punkt blieb das Eheversprechen. Als mündlicher Vorgang meist ohne Zeugen bot es Anlass zu Missverständnissen und Missbräuchen. Nicht immer war es dem Mann wirklich ernst damit. Manchmal täuschte es einer auch einfach vor, um mit der Frau schlafen zu können und bestritt es später wieder. Die Frau ging in dieser Situation das viel höhere Risiko ein als der Mann: Im Falle einer Schwangerschaft lief sie Gefahr, als uneheliche Mutter ihre Ehre zu verlieren, vielleicht gar zur Schande mit aufgesetztem Strohkranz um den Dorfbrunnen geführt zu werden, während dem Mann noch einige Hintertüren offen standen, um sich aus der Affäre zu ziehen. Deshalb waren es vor allem Frauen, die strittige Eheversprechen vor dem Ehegericht einklagten.

Klagten Frauen vor Ehegericht ein Eheversprechen ein, dann waren sie meist schwanger und kämpften darum, nicht in Unehren sitzen gelassen zu werden. Die beklagten Männer setzten dann auf bestimmte Strategien, um ungeschoren davon zu kommen. Es redete sich einer etwa darauf heraus, überhaupt kein Eheversprechen gegeben und das vermeintliche Ehepfand lediglich als Geschenk «gekramt» zu haben. Damit wäre er jedoch bereits bei den dörflichen Instanzen, insbesondere den Knaben, nicht sehr weit gekommen, wenn seine Vaterschaft eindeutig festgestanden hätte. Er hätte dann die geschwängerte Frau «zu Ehren ziehen» müssen. Er stritt deshalb entweder geradewegs ab, mit der Frau geschlafen zu haben, oder er setzte alles daran, zu behaupten oder beweisen, dass die Vaterschaft nicht eindeutig sei, weil die Frau sich zur fraglichen Zeit auch mit andern Männern eingelassen habe. Ja er stellte die Frau gar als eine Art leichtfertige «öffentliche Person» dar, mit der wegen ihres häufigen Partner­wechsels nach öf­fentlicher Meinung der Umgang folgenlos blieb. Die Beweislast lag dann einseitig bei der Frau. Auch mit Unterstützung der Knaben, auf deren Druck hin sie «zu Ehren gezogen» würde, konnte sie nur rechnen, wenn für diese der Fall eindeutig klar war, also nach deren Beobachtungen sicher kein anderer Mann im Spiel sein konnte.

Ging es um die Forderung eines Mannes, die geklagte Frau sollte ihr Eheversprechen einhalten, waren meist die Eltern der Frau im Spiel. Ihnen waren dann die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bräutigams nicht solide genug, oder sie versuchten eine Missheirat ihrer Tochter zu verhindern. Diese hatte in solchen Fällen, manchmal aus Trotz, das Eheversprechen meist schon gegeben, bevor sie die Eltern um Erlaubnis fragte. Übrigens gab es kaum Fälle vor Gericht, in denen eine Familie gegen unstandesgemässe Heiratspläne eines Sohnes einschritt.

Fridolin Kurmann: Das Zusammenleben im Dorf, in: Nah dran, weit weg. Geschichte des Kantons Basel-Land­schaft. Dorf und Herrschaft 16. bis 18. Jahrhundert (Bd. 4), Liestal 2001, 117-131, vereinfacht und gekürzt History Helpline, 2008

**Aufgaben:**

3.1. Im Fremdwörterduden findest du unter dem Begriff «Norm» folgenden Eintrag:

Norm, *die-,* -en (gr.-etrusk.-lat.; „Winkelmass; Richtschnur, Regel“): 1. (meist Plural) allgemein aner­kannte, als verbindlich geltende Regel für das Zusammenleben der Menschen. 2. eigentlich übliche, den Erwartungen entsprechende Beschaffenheit, Grösse o. Ä.; Durchschnitt. 3.a) festgesetzte, vom Arbeitneh­mer geforderte Arbeitsleistung; b) in der ehemaligen DDR als Richtwert geltendes Mass des für die Pro­duktion von Gütern notwendigen Aufwands an Arbeit, Material u. Arbeitsmitteln. 4. (Sport) als Vorausset­zung zur Teilnahme an einem Wettkampf (für einen Sportverband) vorgeschriebene Mindestleistung. 5. (in Wirtschaft, Industrie, Technik, Wissenschaft) Vorschrift, Regel, Richtlinien o. Ä. für die Herstellung von Produkten, die Durchführung von Verfahren, die Anwendung von Fachtermini o. Ä. 6. (Druckw.) klein auf den untern Rand der ersten Seite eines Druckbogens gedruckter Titel (u. Verfassernamen) eines Buches (in verkürzter oder verschlüsselter Form)

Welche Bedeutung passt am ehesten zum Text?

3.2. Was bedeutet der frühneuzeitliche Ausdruck: «jemanden zu Ehren ziehen»? Erkläre ihn anhand eines Beispiels!

3.3. Nenne je eine Situation, in der

a) ein junger Mann vor dem Ehegericht Klage führt.

b) eine junge Frau vor dem Ehegericht Klage führt.

**Lösungen**

1.1. a. Wie werden im Text junge unverheiratete Männer bezeichnet?

X Knaben

O Junker

X Burschen

b. Was ist ein Kilter?

O ein Schottenrock

X ein lediger junger Mann, der nachts eine ledige junge Frau besucht

O Bezeichnung für «Annäherungsversuch» in der Frühen Neuzeit

c. Was ist ein Charivari?

X tumultartiger Aufmarsch mit Katzenmusik

O Fasnachtsveranstaltung

X Uhrkette

1.2. Feste, Hochzeiten, Märkte, Musterungen, Kirchweih, Tanz

1.3. a. sexuelle Enthaltsamkeit

b. Nein, die Jungen im Dorf hatten ihre eigenen Freiräume. Diese waren jedoch durch die dörflichen Gepflogenheiten kontrolliert.

1.4. a. Burschen und Eltern

b. Die Burschen mischten sich ein:

* Wenn verheiratete Männer auf den Kiltgang gingen.
* Wenn sich ein Bursche mit zu vielen Frauen einliess.
* Wenn sich ein Bursche gegen den Willen einer jungen Frau in deren Kammer drängte.
* Wenn Männern aus fremden Dörfern einen Kiltgang unternahmen.

c. Prügelstrafen

* 1. 1. Ja sagen, 2. Nein sagen, 3. Die Antwort an eine Bedingung knüpfen – meist handelte es sich bei dieser Bedingung um das Einverständnis der Eltern.

2.2.a. Ring, Tuch, Kleidungsstück, Gesangbuch, Geldstück

b. Der Mann spricht eine Formel aus, z.B. «Du bist mein, ich bin dein.»

c. Die Frau konnte entweder das Pfand entgegennehmen und behalten oder aber das Pfand abweisen und auf den Boden werfen.

2.3.a. Das Paar mit Eheversprechen legte Wert darauf, sich gemeinsam in der Öffentlichkeit zu zeigen, z.B. auf Spaziergängen, bei Wirtshausbesuchen und beim Tanzen. Innerhalb der dörflichen Regeln war es dem Paar auch gestattet, Geschlechtsverkehr miteinander zu ha­ben.

b. Sie mussten der Kirche eine Busse zahlen.

3.1. «1. allgemein anerkannte, als verbindlich geltende Regel für das Zusammenleben der Menschen»

3.2. Der frühneuzeitliche Ausdruck: «jemanden zu Ehren ziehen» bedeutet, dass jemand, der in der Situation ist, die Ehre eines anderen Menschen zu schmälern, durch eine bestimmte Handlung dessen Ehre bewahren bzw. wieder herstellen muss. Beispiel: Ein junger Mann schwängert eine junge Frau infolge eines Kiltganges. Der jungen Frau droht, ein uneheli­ches Kind zu gebären, was in der Frühen Neuzeit automatisch den Verlust der Ehre be­deutete. Nun zwingen die anderen Burschen aus dem Dorf und eventuell die Eltern den Schwängerer, das junge Mädchen zu heiraten. Sie ziehen ihn zu Ehren. Damit ist die Ehre der jungen Frau gerettet.

3.3. 1. Mann klagt: Die Eltern der Frau sind im Spiel – sie sind mit den wirtschaftlichen Verhält­nissen des «Bräutigams» nicht einverstanden.

2. Frau klagt: Sie ist schwanger und möchte, dass sie vom Schwängerer geheiratet wird, weil ihr sonst der Verlust der Ehre droht.